



Stadt Zell im Wiesental

Landkreis Lörrach

Die Stelle der / des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

der Stadt Zell im Wiesental (ca. 6.280 Einwohner in der Stadt Zell i.W. und den Ortsteilen Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 1. Dezember 2017 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre, die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 22. Oktober 2017, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 12. November 2017, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in §46 Abs. 2 Nr.1 und 2 und in §28 Abs. 2 i. V. m. §14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Donnerstag, 28. September 2017, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Bürgermeisteramt –, Constanze-Weber-Gasse 4, 79669 Zell im Wiesental, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach §46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer **Neuwahl** beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 23. Oktober 2017 und endet am Mittwoch, 25. Oktober 2017, 18:00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung am 9. Oktober 2017 werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.